

4. Der Grundsatz, daß hinsichtlich der genannten Straftaten die Strafverfolgung und Ahndung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht einer Vertragspartei zu erfolgen hat, bleibt von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

Artikel 11

GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Personen, die sich an einer der in dieser Konvention genannten Aktivitäten beteiligt haben, können vor das zuständige Gericht eines jeden Staates gestellt werden, in dessen Hoheitsgebiet eine Handlung bzw. Handlungen begangen wurden, die in den Geltungsbereich dieser Konvention fallen, oder vor ein internationales Strafgericht, das nach den geltenden Rechtsvorschriften Zuständigkeit besitzt.

Artikel 12

HILFSFONDS

Es wird ein Fonds geschaffen, um die vom unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen betroffenen Entwicklungsländer bei der Bekämpfung und Beseitigung der Ursachen dieser Erscheinung zu unterstützen und diesen Ländern die Mittel zur Bekämpfung derartiger unerlaubter Aktivitäten an die Hand zu geben. Der Fonds wird aus Beiträgen von Vertragsstaaten dieser Konvention auf der Grundlage der Veranlagungsmethode der Vereinten Nationen sowie aus freiwilligen Beiträgen gespeist.

Artikel 13

VERWALTUNGSRAT

Die Verwaltung des Fonds obliegt einem Verwaltungsrat, in den jede Vertragspartei die gleiche Anzahl von Vertretern entsendet.

Artikel 14

KONTROLLE

Die Vertragsparteien kommen überein, die Aufsicht über die in dieser Konvention beschriebenen Aktivitäten und Verpflichtungen der Suchtstoffkommission und dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen zu übertragen.

Artikel 15

BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung, Anwendung oder Erfüllung dieser Konvention sind auf Antrag einer der Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.

Artikel 16

UNTERZEICHNUNG BZW. BEITRITT

Diese Konvention steht allen Ländern der Welt, gleichgültig, ob sie Mitglieder der Vereinten Nationen sind oder nicht, ohne zeitliche Begrenzung zur Unterzeichnung oder zum Beitritt offen; sie bedarf der Ratifikation, und die entsprechenden Urkunden sind beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 17

INKRAFTTRETEN

Diese Konvention tritt am zehnten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 18

GELTUNGSDAUER

Die Geltungsdauer dieser Konvention beträgt fünfzig Jahre, von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an gerechnet.

39/142 – Erklärung über die Bekämpfung des Drogenhandels und Drogenmißbrauchs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/168 vom 20. Dezember 1978, 35/195 vom 15. Dezember 1980,

36/132 vom 14. Dezember 1981, 35/168 vom 16. Dezember 1981, 37/168 vom 17. Dezember 1982, 37/198 vom 18. Dezember 1982, 38/93, 38/98 und 38/122 vom 16. Dezember 1983 und andere einschlägige Bestimmungen,

im Hinblick auf die Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über das Problem der illegalen Erzeugung von Suchtstoffen, des unerlaubten Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs,

verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Erklärung.

*101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984*

ANHANG

ERKLÄRUNG ÜBER DIE BEKÄMPFUNG DES DROGENHANDELS UND DROGENMIßBRAUCHS

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen darauf gerichtet sind, den Glauben an Würde und Wert der menschlichen Person zu bekräftigen sowie den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit wie auch die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

in Anbetracht dessen, daß sich die Mitgliedstaaten in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁹ verpflichtet haben, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard für alle Völker der Welt zu fördern,

in Anbetracht dessen, daß die internationale Gemeinschaft ihrer ersten Besorgnis darüber Ausdruck gegeben hat, daß Drogenhandel und Drogenmißbrauch ein Hindernis für das körperliche und seelische Wohl der Völker und insbesondere der Jugend darstellen,

in dem Wunsch, der internationalen Gemeinschaft stärker bewußt zu machen, daß die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen, der Drogenmißbrauch, die unerlaubte Gewinnung von und der Verkehr mit Suchtstoffen unbedingt verhindert und bestraft werden müssen,

in Anbetracht dessen, daß die Erklärung von Quito gegen den Suchtstoffverkehr vom 11. August 1984²⁹³ und die New Yorker Erklärung gegen den Drogenhandel und den unerlaubten Suchtstoffgebrauch vom 1. Oktober 1984²⁹⁶ den internationalen Charakter dieses Problems anerkennen und betonen, daß es mit der festen Unterstützung der gesamten internationalen Gemeinschaft gelöst werden sollte,

in Anbetracht dessen, daß die Suchtstoffkommission, das Internationale Suchtstoffkontrollamt und der Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs wertvolle Beiträge zur Eindämmung und Beseitigung des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs geleistet haben,

im Hinblick darauf, daß die bereits bestehenden internationalen Instrumente wie das Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe und das Protokoll von 1972 zur Änderung des Einheitsübereinkommens von 1961²⁹⁷ sowie das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe²⁹⁸ in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen einen rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs geschaffen haben,

erklärt:

1. Der Drogenhandel und der Drogenmißbrauch sind äußerste ernste Probleme, die aufgrund ihrer Schwere, ihres Ausmaßes und ihrer weitreichenden schädlichen Folgen inzwischen zu internationalen kriminellen Betätigungen geworden sind, an die mit größter Dringlichkeit und höchster Priorität herangegangen werden muß.

2. Die illegale Gewinnung von und unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen, der Drogenmißbrauch und der unerlaubte Suchtstoffverkehr behindern den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, stellen eine schwere Bedrohung der Sicherheit und Entwicklung zahlreicher Länder und Völker dar und sollten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene mit allen moralischen, rechtlichen und institutionellen Mitteln bekämpft werden.

²⁹⁹ Resolution 217 A (III)